

## Anspruch auf Lebenspartnerrente – Merkblatt

### A. Auszug aus dem allgemeinen Teil des Reglements, Art. 25 Lebenspartnerrente

25.1. Der Lebenspartner (auch ein gleichgeschlechtlicher) ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan ausdrücklich versichert.
- Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein.
- Die beiden Lebenspartner dürfen nicht im Sinne von ZGB, Artikel 95, miteinander verwandt sein.

25.2. Eine Lebenspartnerrente wird nur ausgerichtet, wenn zusätzlich zu den vorgenannten kumulativen Voraussetzungen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Lebenspartner muss von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sein; oder
- mit ihm in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt haben; oder
- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.

25.3. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim hinterbliebenen Lebenspartner. Der Anspruch muss innerhalb von vier Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der Stiftung geltend gemacht werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente.

25.4. Die Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen der Ehegattenrente nicht zur Anwendung kommen.

25.5. Die Bestimmungen der Ehegattenrente gelten sinngemäss für die Lebenspartnerrente. Insbesondere sind für Lebenspartnerrenten die für Ehegattenrenten geltenden Kürzungsregelungen anwendbar. Bei der Anwendung der Kürzungsregelungen wird die Dauer der Lebenspartnerschaft der Dauer der Ehe gleichgestellt.

25.6. Kein Anspruch auf Lebenspartnerrenten besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenrente aus einem anderen Vorsorgefall bezieht.

25.7. Litt die versicherte Person im Zeitpunkt der gemeinsamen Wohnsitznahme an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, besteht beim Tod der versicherten Person innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der gemeinsamen Wohnsitznahme kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

25.8. Für Lebenspartner von Altersrentenbezügern besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter erfüllt waren.

## B. Wichtige Hinweise

Die Anspruchsberechtigung muss TRANSPARENTA durch Vorlage **folgender Dokumente** nachgewiesen werden:

- Nachweis, dass die versicherte Person den hinterbliebenen Lebenspartner während den letzten fünf Jahren in erheblichem Masse unterstützt hat (zum Beispiel Nachweis eines Kontos, über welches die gemeinsamen Lebenskosten finanziert werden und welches mindestens zur Hälfte durch die versicherte Person gespiesen wurde); oder
  - Nachweis, dass der Lebenspartner mit der versicherten Person während der letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (zum Beispiel Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag); oder
  - Nachweis, dass der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgekommen ist.
  - Bestätigung über den Zivilstand des verstorbenen Versicherten und seines Lebenspartners.
  - Nachweis für Lebenspartner von Altersrentenbezüglern über den Beginn der erfüllten Anspruchsvoraussetzungen.
- 
- ▶ Eine massgebliche Unterstützung im Sinne des oben genannten liegt dann vor, wenn die verstorbene versicherte Person während der dem Tod vorangegangenen 5 Jahre zumindest die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat (d. h. Kosten, die nicht dem ausdrücklichen Gebrauch durch eine Person dienen, wie zum Beispiel Miete, Nebenkosten, Sachversicherungen, Lebensmittel, etc.). Dabei ist es unerheblich, in welchem Ausmass die unterstützte Person dabei selber erwerbstätig ist, ob sie auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen ist oder den Lebensunterhalt selber bestreiten könnte.
  - ▶ Wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird, ist dies TRANSPARENTA unverzüglich mitzuteilen.
  - ▶ Bei Heirat erlischt der Anspruch auf Lebenspartnerrente.
  - ▶ Die versicherte Person kann TRANSPARENTA freiwillig mittels des Antrags für Lebenspartnerrente über einen allfällig anspruchsberechtigten Lebenspartner in Kenntnis setzen. Der Antrag kann auf der Website heruntergeladen werden.
  - ▶ TRANSPARENTA prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der anspruchsberechtigten Person.